



An das
Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Zentrale Dienste

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle
Telefon: +43 (1) 711 28-7751
Fax: +43 (1) 711 28 7728
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMEIA-AT.4.36.42/0002-
VIII.2b/2017

Ihre Nachricht vom: 06.02.2017

Unser Zeichen: 14/0-ZD/17

Datum: 02.03.2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich
Zu GZ BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1: Integrationsgesetz/ 3. Teil (Institutionelle Maßnahmen)/ 2. Hauptstück (Integrationsmonitoring und Integrationsforschung)

Die Implementierung eines Integrationsmonitorings und von Integrationsforschung in einem Integrationsgesetz ist sehr zu befürworten und positiv zu sehen. Eine statistische Darstellung basierend auf zum Teil dezentral erstellten und übermittelten Tabellen unterliegt einer isolierten Betrachtung von Teilbereichen der Integration und lässt daher nur einen eingeschränkten Erkenntnisgewinn zu. Eine sinnvolle Ergänzung bestünde in der Erstellung von Statistiken über den Verlauf von Integration.

Zielführend wäre es deshalb, in einem datenschutzrechtlich sicheren Umfeld unter Verwendung pseudonymisierter Daten in Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes die Erstellung von Integrationsverlaufsstatistiken durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zu regeln. Dabei könnten die in der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Erstellung der amtlichen Statistiken verfügbaren pseudonymisierten statistischen Daten Verwendung finden. Voraussetzung dazu wäre die Übermittlung von mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (Teil 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 E-Gov-BerAbgrV) pseudonymisierten Daten aus dem Asylbereich an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Nur damit ist es möglich, die Gruppe der nach Österreich zugezogenen Personen und ihrer Nachfahren hinsichtlich ihrer Migrationsmotive und Integrationsvoraussetzungen besser zu unterscheiden und in den Integrationsverlaufsstatistiken entsprechend abzubilden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich verfügt mit dem im Auftrag des BMeiA erstellten statistischen Jahrbuch „migration&integration“ über langjährige Expertise bei der statistischen Abbildung der im nationalen Aktionsplan „Integration“ definierten Integrationsindikatoren. Die bereitgestellten Informationen könnten durch auf Statistiken über den Verlauf von Integration beruhenden Ergebnissen erheblich vertieft und erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic
Kaufmännische Generaldirektorin
(elektronisch gefertigt)